

Vorlage an

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Gräfenhausen wird zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Gräfenhausen, Flur 5, Flurstück Nr. 3.
3. Der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt wird im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB geändert.
4. Die Kosten der Planung und alle damit verbundenen sonstigen Kosten trägt der Antragsteller.

Sachverhalt:

Der Stadt liegt ein erneuter Antrag der Firma Reelux UG, Lauffen auf Änderung des Flächennutzungsplans und Einleitung eines Bebauungsplanes zur Errichtung und zum Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage vom 15. März 2021 vor. Auf einer Fläche von ca. 2,3 ha soll durch die Betreiberfirma Reelux Grünstromwerke 2 UG (haftungsbesch.) & Co. KG eine auf dem Boden montierte Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 2,3 MWp errichtet werden (s. Anlage).

Über das Vorhaben hat die Stadtverordnetenversammlung in der 10. Legislaturperiode beraten und der damals das Planerfordernis verneinenden Magistratsvorlage nicht zugestimmt, jedoch gleichzeitig keinen positiven Aufstellungsbeschluss gefasst.

Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen für den Strommarkt allgemein sowie für PV im Speziellen stark geändert:

- Im August 2020 wurde das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)“ bekannt gemacht. Auf Basis dieses Gesetzes gehen bis 2038 die letzten Kohlekraftwerke vom Netz, so dass die wegfallenden Stromerzeugungskapazitäten durch andere Energieträger ersetzt werden müssen. Ansonsten droht in Deutschland eine „Stromlücke“.

Drucksache 11/0045/1

- Zum 1. Januar 2021 ist die Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in Kraft getreten. Demnach (§ 4 EEG) sollen die Stromerzeugungskapazitäten mit Solarenergie bis 2030 auf 100 GW erhöht werden, was einer knappen Verdopplung der aktuell installierten Leistung entspricht. U.a. wurden dafür die förderberechtigten Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen von vormals 110m auf nun 200m erhöht (abzgl. eines 15m breiten Korridors parallel zur Autobahn oder Schienenweg). In dem Bereich einer Autobahn (BAB 5) befindet sich auch die beantragte Anlage.

Der Zielkonflikt, der noch in der Magistratsvorlage vom September 2019 gesehen wurde, ist wesentlich entschärft:

- Vorgesehene Doppelnutzung der Solarfläche, z.B. durch Schäferei oder auch Imkerei;
- Erweiterung der für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehender landwirtschaftlicher Flächen durch die Vermeidung des bisher erfolgten Anbaus von Energiepflanzen zur Verstromung in Biogasanlagen. Die Flächeneffizienz bei PV-Freiflächenanlagen liegt zwischen 10 – 50-fach höher als bei Biogasanlagen. Die dadurch freiwerdenden Flächen könnten effizienter durch Photovoltaik **und** zur Lebensmittelproduktion genutzt werden.
- Eine Flächenversiegelung durch PV-Anlagen findet nicht statt, die Flächen werden lediglich überbaut, so dass weiterhin eine Vegetation wächst und das Wasser an Ort und Stelle versickert werden kann.
- Die Bestrebungen, vorhandene Dachflächen für den Aufbau von PV-Anlagen zu nutzen, führen kurz- und mittelfristig nicht zu dem erforderlichen Umfang an Kapazitäten für die Produktion erneuerbarer Energie.

Aufgrund des Atomausstiegs bis 2022, des Kohleausstiegs bis spätestens 2038 sowie den Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ist der Ausbau von Kapazitäten für die Erzeugung von erneuerbaren Energien auch in Weiterstadt zwingend erforderlich, um eine „Stromlücke“ in Deutschland zu vermeiden. Weil geeignete Standorte zur Errichtung von Windkraftanlagen nicht vorhanden sind, verbleibt in Weiterstadt unter Beachtung der Flächeneffizienz lediglich die Option zur Erzeugung von Solarenergie. Der Bedarf an PV-Projekten zur Vermeidung einer Stromlücke ist somit ein städtebaulich relevanter Aspekt.

Das Planerfordernis gemäß § 1 BauGB ist gegeben.

Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die beantragte Aufstellung eines Bebauungsplanes entspricht nicht den Darstellungen des am 28. Januar 2021 beschlossenen Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan der Stadt Weiterstadt und ist somit nur mit einer gleichzeitigen Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zulässig.

Die fachlichen Unterlagen, die bereits der Entscheidung vom 14. Mai 2020 zugrunde gelegen haben sind im Gremien-Informationssystem unter der DS 10/0821/1 und DS 10/0821/3 einsehbar.

Drucksache 11/0045/1

Finanzierung:

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans, die Änderung des Flächennutzungsplans, die erforderlichen Gutachten und die Durchführung der Verfahrensschritte werden vom Antragsteller auf der Grundlage eines städtebaulichen Vertrages getragen.

Der Sachverhalt wurde am 1. Juni 2021 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität vorgelegt.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

Antragsunterlagen vom 15. März 2021

Weitere Informationen sowie Stellungnahmen sind in digitaler Form einzusehen